Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Dachslöcher bei Bergweiler"

Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 29. August 1986

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBI. S. 66, BS 791-1), und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBL. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Dachslöcher bei Bergweiler".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 0,9 ha und umfasst in der Gemarkung Bergweiler, Flur 3, das Flurstück Nr. 19/9 teilweise (die als Kiesgrube eingetragene Teilfläche).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung einer nährstoffarmen Stillwasserfläche mit ihren Verlandungszonen in einem ehemaligen Kiesgrubengebiet als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften.

ξ4

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. die geschützten Flächen zu betreten oder zu befahren,
- 2. jegliche Art der Nutzung zu betreiben,
- 3. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 4. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 5. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

- 6. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 7. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 9. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

- die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Böschung; ausgenommen ist das Einbringen von organischem oder mineralischem Dünger sowie das Verwenden von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmitteln,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen und Wildäckern.

ξ7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 die geschützten Flächen betritt oder befährt,
- 2. § 4 Nr. 2 irgendeine Art der Nutzung betreibt,
- 3. § 4 Nr. 3 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 4. § 4 Nr. 4 in den Wasserhaushalt eingreift,
- § 4 Nr. 5 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 6. § 4 Nr. 6 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 7. § 4 Nr. 7 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 8. § 4 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven,

Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,

9. § 4 Nr. 9 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 29. August 1986

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer